

**EU-weite Ausschreibung
der Übernahme und Verwertung
von Altpapier im Kreis Borken für die
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH
(EGW)**

**Leistungsbeschreibung und
besondere vertragliche Bedingungen
für die Lose 1 bis 4**

September 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Leistungsbeschreibung	4
2.1	Allgemeine Regelungen zur Leistungserbringung	4
2.1.1	Leistungszeitraum	4
2.1.2	Grundlagen der Zusammenarbeit	4
2.1.3	Unterbeauftragung	5
2.1.4	Entgeltanpassung	5
2.1.5	Sicherheiten	5
2.1.6	Fahrzeuge	6
2.1.7	Verwiegung des Altpapiers durch den Auftraggeber	6
2.1.8	Dokumentation	6
2.2	Leistungsspezifische Regelungen	7
2.2.1	Grundlagen	7
2.2.2	Altpapiermengen	7
2.2.3	Übernahme und Transport von Altpapier	7
2.2.4	Transport und Logistik	9
2.2.5	Verwertung des übernommenen Altpapiers	10
3	Besondere vertragliche Bedingungen	11
4	Anlagen	32
A	Informationen zur Übernahmestelle in Bocholt	33
B	Informationen zur Übernahmestelle in Gescher	33

1 Vorbemerkungen

Die hier vorliegenden Vergabeunterlagen erläutern die zu vergebende Leistung und sollen den Bieter in die Lage versetzen, sein Angebot so zweifelsfrei wie möglich zu kalkulieren und zu formulieren. Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistungen stehen dem Bieter die Bewerbungs- und Angebotsbedingungen, die Leistungsbeschreibung (inkl. besondere vertragliche Bedingungen und Anlagen) sowie der Angebotsvordruck (inkl. Preisblätter) zur Verfügung.

Der Bieter wird gebeten, die Vergabeunterlagen nach erfolgtem Download auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, sind fehlende Seiten/Dateien unverzüglich über die elektronische Vergabeplattform bei der ausschreibenden Stelle anzufordern (vgl. hierzu Pkt. 2.1.2 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen).

Es besteht während der Angebotsphase die Möglichkeit, dass sich die Bieter die Materialqualität des Altpapiers auf den Übernahmestellen anschauen können. Zur Abstimmung eines Vor-Ort-Termins sind die Hinweise in den Anlagen A und B zu berücksichtigen.

Weitere Auskünfte werden im Rahmen eines Besichtigungstermins nicht erteilt.

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Allgemeine Regelungen zur Leistungserbringung

2.1.1 Leistungszeitraum

Die zu vergebenden Leistungen sind in den Losen 1 bis 4 jeweils vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 (ein Jahr) zu erbringen. Der Vertrag verlängert sich in jedem Los jeweils um ein Jahr (bis zum 31.12.2028), sofern der jeweilige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit vom Auftraggeber schriftlich gekündigt wird (Verlängerungsoption). Die Verlängerungsoption kann für jedes Los einzeln ausgeübt werden.

Notwendige Vorbereitungen zur Leistungserbringung können nach der Zuschlagserteilung beginnen.

2.1.2 Grundlagen der Zusammenarbeit

Der jeweilige Vertrag in den Losen 1 bis 4 wird mit der Zuschlagserteilung geschlossen. Die in diesen Vergabeunterlagen formulierten besonderen vertraglichen Bedingungen werden in den jeweiligen Losen 1 bis 4 bei Zuschlagserteilung gemeinsam mit den Regelungen der Leistungsbeschreibung wirksam. Vertragspartner ist die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW).

Der Auftragnehmer eines jeden Loses erklärt sich während der Vertragslaufzeit bereit, die besonderen vertraglichen Bedingungen – soweit vergaberechtlich möglich – den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen sowie unter Einbeziehung der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung im Kreis Borken anzupassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Änderungen auf Grundlage der den besonderen vertraglichen Bedingungen beiliegenden Kalkulation und den Regelungen des Preisrechts durchzuführen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur einvernehmlichen Zusammenarbeit.

Alle vom Auftragnehmer genutzten Daten im Rahmen der Leistungserbringung dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Der Auftragnehmer unterliegt den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und hat diese einzuhalten.

2.1.3 Unterbeauftragung

Eine Unterbeauftragung für die zu erbringenden Leistungen ist möglich. Hierbei sind die Regelungen in den besonderen vertraglichen Bedingungen und die Regelungen des TVgG-NRW zu berücksichtigen.

Nachweise von Unterauftragnehmern sind dem Angebot nur dann beizulegen, wenn zum Nachweis der Fachkunde bzw. der Leistungsfähigkeit des Bieters (vgl. auch Pkt. 2.2.2 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen) auf Unterauftragnehmer verwiesen wird. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass verbundene Unternehmen, wie z. B. Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters, auch Unterauftragnehmer sind.

2.1.4 Entgeltanpassung

Die Angebotsentgelte für die Übernahme- und Verwertungslogistik unterliegen in den Losen 1 bis 4 ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe einer Entgeltanpassung. Die vereinbarten Entgelte können auf Antrag ab dem 01.01.2028 angepasst werden. Die Berechnungsgrundlage (indexbasierte Entgeltanpassungsformel) wird in den besonderen vertraglichen Bedingungen vorgegeben.

Die angebotenen Verwertungserlöse werden als Netto-Gutschriftbetrag berücksichtigt und unterliegen während der Vertragslaufzeit einer Anpassung gemäß einer Indexentwicklung des Statistischen Bundesamtes (vgl. § 7 der besonderen vertraglichen Bedingungen). Die Vergütung erfolgt mengenabhängig für die tatsächlich übergebene Altpapiermenge.

2.1.5 Sicherheiten

Der Auftragnehmer eines jeden Loses hat innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vorzulegen. Die Bürgschaft ist von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Weitere Anforderungen an die Bürgschaftserklärung sowie die jeweilige Höhe der geforderten Bürgschaft in den Losen 1 bis 4 sind unter dem Paragraphen „Sicherheiten“ in den besonderen vertraglichen Bedingungen aufgeführt.

Der Bieter hat auf gesonderte Anforderung der ausschreibenden Stelle eine entsprechende Bankbestätigung, dass die geforderte Bürgschaft im Auftragsfall gestellt wird, vorzulegen (vgl. auch Pkt. 2.1.11 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen).

2.1.6 Fahrzeuge

Bei der Erbringung der Leistungen sind nur Fahrzeuge einzusetzen, die mindestens die Abgaswerte der EURO-VI-Norm einhalten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die entsprechenden Fahrzeugpapiere der eingesetzten Fahrzeuge zu zeigen, u. a. um die Einhaltung der EURO-Abgasnorm zu belegen.

Die vom Bieter angebotene Fahrzeugtechnik ist im Angebotsteil II zu beschreiben.

2.1.7 Verwiegung des Altpapiers durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber bzw. die EGB führen an den Übernahmestellen eine Ausgangsverwiegung durch. Der Auftraggeber stellt einen vorschriftsmäßigen Betrieb für die jeweils genutzte Waage sicher (Wartung, Eichung). Die Wiegebelege werden spätestens bis zum 10. jeden Monats für den Vormonat an den Auftragnehmer übergeben.

Abrechnungsgrundlage für die Übernahme- und Verwertungsleistung ist die Ausgangsverwiegung an der vom Auftraggeber im jeweiligen Los vorgesehenen Übernahmestelle. Eventuelle darüber hinaus vom Auftragnehmer durchgeführte Verwiegungen dienen ausschließlich der Kontrolle.

2.1.8 Dokumentation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, monatlich Nachweise (insbesondere Wiegebelege) über die Menge und den Verbleib des übernommenen sowie verwerteten Altpapiers zu liefern. Die Wiegebelege müssen (soweit keine elektronische Verwiegung erfolgt) vom Übergeber und vom Abnehmer unterschrieben sein und sind auf Verlangen dem Auftraggeber im Original vorzulegen. Die Wiegedaten sind datenelektronisch in einem vom Auftraggeber vorgegeben Format (Microsoft Excel) zu erfassen und nach Monatsende, jedoch spätestens bis zum 15. des Folgemonats per E-Mail an den Auftraggeber zur Abrechnung zu übergeben.

Soweit eine gemeinsame Verwertung von Altpapier und Verkaufsverpackungen aus Altpapier für die Dualen Systeme erfolgt, ist der jeweilige Auftragnehmer verpflichtet, auch die Verwertungsnachweise gemäß den jeweils aktuellen Anforderungen des VerpackDG bzw. der Dualen Systeme sicherzustellen. Die Nachweise müssen jeweils bis zum 10. des Folgemonats vorliegen. Ein dem Auftraggeber entstehender Schaden durch eine fehlende oder verspätete Nachweisführung ist vom Auftragnehmer zu erstatten.

2.2 Leistungsspezifische Regelungen

2.2.1 Grundlagen

Altpapier im Sinne dieser Ausschreibung sind Papier, Pappen und Kartonagen (PPK), einschließlich der enthaltenen Störstoffe, welche in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Borken mit dem jeweiligen Erfassungssystem gesammelt werden. Die Bieter können bei ihrer Kalkulation aber davon ausgehen, dass das Altpapier der üblichen Qualität von Altpapier aus kommunalen Sammlungen entspricht. Auf einen möglicherweise steigenden Kartonageanteil wird hingewiesen. Der Auftraggeber übernimmt jedoch keine Garantie für die Übergabe bestimmter Papierqualitäten. Auf einen erhöhten Kartonageanteil wird hingewiesen.

2.2.2 Altpapiermengen

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Leistungserbringung jährlich insgesamt folgende Altpapiermengen zu übernehmen und zu verwerten:

Lose	Übernahme	Auswertungsgröße
Los 1*	3.000 Mg/a bis 4.600 Mg/a	3.800 Mg/a
Lose 2 bis 4 (<u>jeweils</u>)*	2.300 Mg/a bis 3.500 Mg/a	2.900 Mg/a

* Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise im Angebotsvordruck – Preisblatt 1 (Lose 1 – 4) zur Mengenspannbreite.

2.2.3 Übernahme und Transport von Altpapier

Die Übernahme des Altpapiers erfolgt an den nachfolgenden Übernahmestellen:

Los 1: Übernahmestelle Bocholt
Entsorgungsgesellschaft Bocholt mbH (EGB)
Bovenkerkesch 14
46395 Bocholt

Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 07:00 Uhr – 16:00 Uhr (letzte Einfahrt)

Lose 2 – 4: Übernahmestelle Gescher
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)
Umladestelle Altpapier
Estern 41
48712 Gescher

Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 07:00 Uhr – 17:00 Uhr (letzte Einfahrt)

Die Änderung einer Übernahmestelle und/oder eine Anpassung der Öffnungszeiten sind während der Vertragslaufzeit möglich.

Die Übernahmestellen sind in den Anlagen A und B beschrieben. Dem Bieter wird darüber hinaus dringend empfohlen, die Übernahmestellen (nach Absprache) zu besichtigen.

Der jeweilige Auftragnehmer hat die kontinuierliche Übernahme des Altpapiers sicherzustellen. Das gesammelte Altpapier wird dem Auftragnehmer regelmäßig an der vorgesehenen Übernahmestelle übergeben. Der Auftraggeber bzw. seine Beauftragten führen an der Übernahmestelle Bocholt bzw. Gescher die Beladung und Verwiegung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Transportsysteme (Container oder Schubbodenfahrzeuge) kostenlos durch.

Am Standort Bocholt (Los 1) ist ausschließlich die Übernahme mit Abrollcontainern (36 m³ bis 40 m³) möglich. Es ist die Stellung von bis zu zwei Abrollcontainern an der Übernahmestelle erforderlich.

In den Losen 2 bis 4 soll die Übernahme grundsätzlich mittels Schubbodenfahrzeugen erfolgen.

Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Verladezeit (inkl. Ein- und Ausgangsverwiegung) je Containerzug bzw. Schubbodenfahrzeug nicht mehr als eine Stunde pro Verladung beträgt. Aktuell wird bei der Verladung des Altpapiers ein Raumgewicht von ca. 200 kg m³ (+/- 5 %) im Jahresdurchschnitt erzielt wird.

Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Abholung übersendet der Auftraggeber dem Auftragnehmer jeweils bis spätestens Donnerstag der Vorwoche um 14:00 Uhr für die darauffolgende Woche je Los ein Abholavis. Auf diesem Abholavis sind die voraussichtlichen für die nächste Woche

erwarteten Mengen werktäglich dargestellt und je Los die Abholtage und die Abholzeiten der Fahrzeuge für den Auftragnehmer vermerkt.

Für den Fall, dass zusätzliche Transportfahrzeuge erforderlich werden (z. B. durch unerwartet hohe Anlieferungen aus der Sammlung), erfolgt eine Nachdisposition durch den Auftraggeber bis spätestens 11:00 Uhr des dem Übernahmetag vorangehenden Tages. Im Falle von Stornierungen informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich (per E-Mail).

Erforderliche und geeignete Transportbehältnisse sind in ausreichender Kapazität vom Auftragnehmer zu stellen. Die Container müssen alle erforderlichen Prüfungen für die Anforderungen an einen verkehrssicheren Zustand erfüllen. Eine gesonderte Vergütung für die Containergestellung erfolgt nicht.

Erfolgt die Übernahme der bereitgestellten Altpapier-Mengen oder deren Abtransport durch den Auftragnehmer nicht oder nicht vertragsgemäß und wird diese/-r auch nicht innerhalb von einem Werktag nach Aufforderung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer nachgeholt, ist der Auftraggeber berechtigt, die ausgebliebene Leistung selbst zu erbringen oder durch Drittbeauftragung erbringen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

Soweit über das kommunale Erfassungssystem auch Verkaufsverpackungen aus PPK miterfasst werden und von den Betreibern eines Systems gemäß VerpackDG eine physische Übergabe gefordert ist, erfolgt am Standort der EGW die Übergabe einer entsprechenden Teilmenge des gesammelten Altpapiers an die Systembetreiber. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer rechtzeitig mit, sofern sich für den Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung relevante Änderungen ergeben.

2.2.4 Transport und Logistik

Der Auftragnehmer hat alle zwischen der Übernahme an der Übernahmestelle und der abschließenden Verwertung des Altpapiers notwendigen Zwischen- bzw. Weitertransporte durchzuführen. Die an der vom Auftraggeber vorgegebenen Übernahmestelle übernommenen Altpapiermengen sind vom Auftragnehmer (ggf. nach entsprechender Sortierung) zur Verwertungsanlage zu transportieren. Die vorgesehene Verwertungslogistik ist vom Bieter im Angebotsteil II zu beschreiben.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass mit der eingesetzten Fahrzeugtechnik der Transport der Abfälle umweltfreundlich, insbesondere lärm- und staubarm, ausgeführt werden kann. Alle vom Auftragnehmer für die Leistungserbringung eingesetzten Transportfahrzeuge müssen mit einem Rußpartikelfilter ausgestattet sein und müssen mindestens die EURO-VI-Norm einhalten.

2.2.5 Verwertung des übernommenen Altpapiers

Die stoffliche Verwertung (gegebenenfalls nach Sortierung) des vom Auftraggeber übergebenen Altpapiers ist Aufgabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat die Verwertung des Altpapiers unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Der Bieter hat die vorgesehenen Verwertungswege zu beschreiben. Eine Benennung der Verwertungsanlage/-n im Rahmen des Angebots ist jedoch nicht notwendig.

Soweit das Altpapier vom Auftragnehmer sortiert wird und dabei Sortierreste anfallen, sind diese Sortierreste vom Auftragnehmer zu entsorgen. Gleiches gilt für im Altpapier ggf. enthaltene Störstoffe. Die Entsorgung ist während der Vertragslaufzeit nachzuweisen. Die Kosten für die Entsorgung trägt der Auftragnehmer und sind von diesem bei der Kalkulation seines Angebotes zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit einen entsprechenden Verwertungsnachweis für das Altpapier zu liefern.

Weitere Vorgaben zur Verwertung (und Sortierung) werden nicht gemacht.

3 Besondere vertragliche Bedingungen

- § 1 Rangfolge der Bestimmungen**
- § 2 Vertragsgegenstand**
- § 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**
- § 4 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers**
- § 5 Rechte des Auftraggebers**
- § 6 Leistungsumfang**
- § 7 Entgelte/Vergütungen**
- § 8 Zahlung/Rechnungslegung**
- § 9 Entgeltanpassung**
- § 10 Haftung**
- § 11 Sicherheiten**
- § 12 Vertragsstrafen**
- § 13 Behinderung und Unterbrechung der Leistung**
- § 14 Beauftragung von Unterauftragnehmern**
- § 15 Überwachung**
- § 16 Vertragsdauer/Leistungsdauer**
- § 17 Änderungskündigung**
- § 18 Außerordentliche Kündigung**
- § 19 Folgen der Vertragsbeendigung**
- § 20 Informationspflicht**
- § 21 Salvatorische Klausel**
- § 22 Schlussbestimmungen**

Anlagen:

- I. Vergabeunterlagen (inkl. Leistungsbeschreibung)
- II. Kalkulation
- III. Bürgschaftserklärung

§ 1

Rangfolge der Bestimmungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diese besonderen vertraglichen Bedingungen (= Vertrag) bestimmt. Für den Vertrag gelten folgende Regelungen mit der Maßgabe, dass bei eventuellen Widersprüchen oder Unklarheiten die in der Aufzählung vorangehende Regelung Vorrang hat:

- Die besonderen vertraglichen Bedingungen (inkl. Anlagen)
- Das vom Auftragnehmer vorgelegte Angebot
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B) in der aktuellen Fassung

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Dritten (je Los) ab dem 01.01.2027 mit der Übernahme und Verwertung von Altpapier (inkl. aller erforderlichen Nebenleistungen) nach Maßgabe dieses Vertrages. Die vertraglichen Leistungen umfassen insbesondere:

- Übernahme des „Altpapiers an der Übernahmestelle in Bocholt (Entsorgungsbetriebe Bocholt) (**Los 1**) und Gescher (Anlage der EGW) (**Lose 2 bis 4**)
- Kontinuierliche Übernahme des vom Auftraggeber verladene Altpapiers
- Verwertung des Altpapiers (inkl. Transport- und Verwertungslogistik und Entsorgung gegebenenfalls anfallender Sortierreste/Störstoffe)

(2) Altpapier im Sinne dieses Vertrages ist die vom Auftraggeber oder einem von diesem benannten Dritten im Kreisgebiet Borken gesammelte Papier-, Pappe- und Kartonagefraktion, einschließlich der in die Behälter/Container eingeworfenen Störstoffe. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für die Übergabe bestimmter Papierqualitäten.

(3) Für die Durchführung dieser Aufgaben sind die Bestimmungen dieses Vertrages (inkl. Anlagen), die damit zusammenhängenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken – in der jeweils geltenden Fassung – maßgebend. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

(4) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen unterliegen dem Werkvertragsrecht und sind als solche erfolgsbezogen.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das ihm übergebene Altpapier nach Maßgabe dieses Vertrages zu übernehmen und zu verwerten sowie die Verwertungserlöse an den Auftraggeber zu zahlen. Der vereinbarte Leistungsumfang beinhaltet auch die Entsorgung der im Altpapier gegebenenfalls enthaltenen Störstoffe.

(2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen, gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer zeichnet für die gesamte vertragsgemäße Übernahme- und Verwertungslogistik verantwortlich. Dies gilt auch für die Stellung der erforderlichen Fahrzeuge und Geräte, des für die Leistungserbringung erforderlichen sachkundigen Personals und der erforderlichen Infrastruktur. Er verpflichtet sich weiterhin, die für seine Tätigkeiten und genutzten Einrichtungen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Er hat stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Ausstattung, für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten sowie die Pflicht zur abfallrechtlichen Nachweisführung.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten und einen Vertreter als Ansprechpartner in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung zu bestimmen. Diese stehen dem Auftraggeber montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zur Verfügung. Sie zeichnen verantwortlich für die Abhilfe aller angezeigten Ereignisse im Rahmen der vereinbarten Fristen. Ändern sich die Ansprechpartner, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der sachkundige Bevollmächtigte bzw. dessen Vertreter im Bedarfsfall kurzfristig beim Auftraggeber persönlich erscheinen kann. Die Ansprechpartner sind dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor Leistungsbeginn zu benennen. Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu führen.

(4) Die mit der operativen Leistungserbringung beauftragte Niederlassung des Auftragnehmers muss bis spätestens sechs Monate nach Leistungsbeginn als Entsorgungsfachbetrieb nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV), in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen zertifiziert sein oder über ein gleichwertiges Zertifikat verfügen. Dieses Zertifikat ist bis zum Vertragsende aufrechtzuerhalten.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich ergebende Änderungen der nach diesem Vertrag durchzuführenden Aufgaben, die sich aufgrund von Änderungen der abfallwirtschaftlichen Konzeption oder der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Borken ergeben, nach Aufforderung durch den Auftraggeber, gemäß diesen Vorgaben unverzüglich umzusetzen. Eine mögliche Anpassung des Entgeltes erfolgt entsprechend den Regelungen des § 9.

(6) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse, die für die Entsorgungssicherheit von Bedeutung sind.

(7) Ist/Sind die vorgesehene/-n Anlage/-n für die Verwertung des Altpapiers vorübergehend nicht nutzbar, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur entsprechenden vertragsgemäßen Übernahme und Verwertung des Altpapiers, inkl. Entsorgung der Störstoffe/

Sortierreste, über eine andere dafür geeignete Anlage. Auch damit verbundene Mehrkosten beim Auftraggeber trägt der Auftragnehmer.

(8) Bis zum 15. Januar (nicht im 1. Auftragsjahr 2027) sowie bis zum 15. des Folgemonats nach Ablauf der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer eine lückenlose digitalisierte Dokumentation über die übernommenen und verwerteten Altpapiermengen des Vorjahres in einem vom Auftraggeber vorgegebenen Datei-Format (Microsoft Excel) zu übergeben. Der Auftragnehmer erstellt zudem einen monatlichen Nachweis über Art, Menge und Verbleib des übernommenen und verwerteten Altpapiers in Form einer Stoffstromstatistik. Weiterhin sind die Regelungen des § 6 Abs. 3 und 4 sowie die Regelungen der Leistungsbeschreibung zu beachten.

(9) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, damit die vertragliche Leistung umweltfreundlich, insbesondere geruchs-, lärm- und staubarm, ausgeführt werden kann.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 7.

(2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über ihm bekanntwerdende Umstände, sofern diese für die Leistungserbringung im Rahmen dieser besonderen vertraglichen Bedingungen von Bedeutung sein können.

(3) Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer jede Änderung der Satzung über die Abfallsorgung im Kreis Borken oder Änderungen der abfallwirtschaftlichen Konzeption unverzüglich nach ihrem Beschluss an, soweit dies für die Leistungserbringung im Rahmen dieser besonderen vertraglichen Bedingungen von Bedeutung ist.

§ 5

Rechte des Auftraggebers

- (1) Die Beauftragten des Auftraggebers haben das Recht, alle mit der Leistungserbringung beauftragten Betriebsstätten des Auftragnehmers, nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Soweit der Auftragnehmer für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag Betriebsstätten oder Einrichtungen Dritter nutzt, vereinbart er mit dem Dritten zugunsten des Auftraggebers entsprechende Betretungsrechte sowie Rechte, Einsicht in alle die Leistungserbringung betreffenden Unterlagen zu nehmen.
- (2) In Einzelfällen (Gefahr in Verzug) kann der Auftraggeber Anordnungen gegenüber den Bediensteten des Auftragnehmers treffen.
- (3) Erfüllt der Auftragnehmer die aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen schuldhaft nicht und ergibt sich daraus zwingender Handlungsbedarf für den Auftraggeber, so ist der Auftraggeber – nach erfolgloser, einmaliger schriftlicher Abmahnung und Einhaltung einer angemessenen Frist – zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Die Rechte des Auftraggebers aus § 12 dieser besonderen vertraglichen Bedingungen bleiben unberührt.
- (4) Entstehen dem Auftraggeber durch die nicht vertrags- oder ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers Mehrkosten, ist der Auftraggeber berechtigt, diese mit dem zu zahlenden Entgelt zu verrechnen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer eine geänderte oder weitere Übernahmestelle/-n zuzuweisen oder Änderungen hinsichtlich der Übernahme bzw. der Öffnungszeiten anzuweisen. Soweit sich hieraus Kostenverschiebungen ergeben, erfolgt eine Entgeltanpassung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 soweit § 6 Abs. 6 eine Entgeltanpassung nicht ausschließt.
- (6) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 6

Leistungsumfang

(1) Die vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungen richten sich nach der in Anlage I beigefügten Leistungsbeschreibung sowie den Regelungen der besonderen vertraglichen Bedingungen.

(2) Die Übernahme der Abfälle erfolgt an den in Anlage I (Leistungsbeschreibung) zum Vertrag aufgeführten Übernahmestellen (Umschlagstellen). An der vom Auftraggeber vorgegebenen Übernahmestelle wird jeweils eine für den Auftragnehmer kostenlose Verwiegung des Altpapiers durchgeführt. Diese Ausgangsverwiegung ist maßgebend für die Abrechnungsgrundlage. Der Auftraggeber stellt für die genutzte Waage einen vorschriftsmäßigen Betrieb sicher (Wartung, Eichung). Auf dem Wiegebeleg der jeweiligen Verwiegung sind folgende Punkte ausgewiesen: Datum, Uhrzeit (Ein- bzw. Ausgang), Abfallart, Fahrzeugkennzeichen, Fahrzeuggewicht (Brutto/Tara), Herkunft/Abfallerzeuger, Gewicht (Netto), Wiegescheinnummer. Die Verwendung von gespeicherten Leergewichten bzw. von handeingegebenen Leergewichten auf der Waage erfolgt nicht. Die Wiegebelege werden dem Auftragnehmer am Monatsende in Papierform (auf Wunsch) sowie als Excel-Liste bis zum 10. jeden Monats für den Vormonat übergeben.

(3) Soweit während der Vertragslaufzeit eine Übergabe von Teilmengen des übernommenen Altpapiers an weitere Betreiber eines Systems gemäß VerpackDG bzw. an deren Beauftragte notwendig ist, kann sich die vom Auftragnehmer zu verwertende Altpapiermenge um eine noch nicht abschließend feststehende Teilmenge verringern.

(4) Der vereinbarte Leistungsumfang beinhaltet auch die Entsorgung der im Altpapier gegebenenfalls enthaltenen Störstoffe durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erhält hierfür keine gesonderte Vergütung.

(5) Änderungen bei der vom Auftraggeber vorgegebenen Übernahmestelle hinsichtlich des Standortes bzw. der Anzahl der Übernahmestelle/-n sowie der Öffnungszeiten gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Wirksamwerden bekannt. Soweit eine kurzfristigere Änderung notwendig wird, wird im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Lösung vereinbart.

(6) Soweit ein neuer Standort gemäß Abs. 2 künftig weiter entfernt ist als ein angenommener Radius von 15 Kilometern Luftlinie (einfache Entfernung) zu der Übernahmestelle gemäß Abs. 2, berechtigt dies die Vertragspartner zur Geltendmachung ggf. entstehender zusätzlicher Transportkosten entsprechend den Regelungen zur Entgeltanpassung gemäß § 9 Abs. 5. Ein entsprechender Standort innerhalb eines Radius von 15 Kilometern Luftlinie (einfache Entfernung) zu der Übernahmestelle gemäß Abs. 2 berechtigt somit nicht zur Entgeltanpassung aufgrund veränderter Transportkosten.

§ 7

Entgelte/Vergütungen

(1) Für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und zu erfüllenden Haupt- und Nebenpflichten aus diesen besonderen vertraglichen Bedingungen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber ein von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängiges Entgelt gemäß dem Angebot des Auftragnehmers bzw. erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine Vergütung gemäß dem Angebot des Auftragnehmers. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in Euro gemäß den Regelungen des Angebotsvordrucks.

(2) Grundlage der Entgelt-/Vergütungsberechnung ist die Ausgangsverwiegung für Altpapier an den vom Auftraggeber vorgegebenen Übernahmestellen gemäß § 6 Abs. 2. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in EUR. Die zu zahlenden Entgelte bzw. Vergütungen werden wie folgt bestimmt:

Übernahme- und Verwertungslogistik

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Grundlage der an der vom Auftraggeber benannten Übernahmestelle tatsächlich verwogenen Tonnage (Ausgangsverwiegung).

Verwertung von Altpapier

Die Abrechnung erfolgt über die gesamte Vertragslaufzeit auf Grundlage der tatsächlich an der Übernahmestelle übernommenen und verwogenen Tonnage an Altpapier sowie dem in den nachfolgenden vertraglichen Regelungen definierten Marktpreis. Die in der Ausgangsverwiegung enthaltenen Störstoffe können nicht in Abzug gebracht werden.

Marktpreis-/Indexregelung für die Verwertung von Altpapier

Die Abrechnung der Verwertungsleistung erfolgt über die gesamte Vertragslaufzeit auf Grundlage der tatsächlich übernommenen und an den Übernahmestellen gemäß § 6 Abs. 2 verworbenen Tonnage (Ausgangsverwiegung) sowie einer Marktpreis-/Indexregelung.

Grundlage dieses Marktpreises ist der monatlich erscheinende Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier in Deutschland der Sorte „Gemischtes Altpapier (EN 643 Nr. 1.02.00, vorher B12)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der GENESIS-Online Datenbank.

Ausgangsbasis für die monatliche Ermittlung der Vergütung ist der Indexstand von 72,0 Punkten (Altpapiersorte EN 643 Nr. 1.02.00) für Juli 2026. Dies bedeutet, dass bei diesem Indexstand der im entsprechenden Preisblatt des Angebotsvordrucks vom Auftragnehmer eingetragene Verwertungserlös gilt („Ausgangswert“).

Die für die Anpassung der monatlichen Vergütung zu Grunde zu legende Veränderung des Indexes ergibt sich aus der Veränderung des Indexstandes des jeweiligen Vormonats des Abrechnungsmonats im Vergleich zum Indexstand des Basismonats Juli 2026 (Basiswert: 72,0 Punkte).

Bei der Ermittlung des neuen Entgeltes/der neuen Vergütung gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Das neue Entgelt bzw. die neue Vergütung ist jeweils centgenau (auf zwei Nachkommastellen) zu ermitteln.

Die Abrechnung der Entgelte und Verwertungserlöse erfolgt jeweils getrennt. Im Einzelnen gelten die im Angebotsvordruck eingetragenen Entgelte bzw. Erlöse.

Bei positiven Verwertungsentgelten (= Erlösen) ist vom Auftragnehmer eine Vergütung (= Gutschrift) an den Auftraggeber zu zahlen. Bei negativen Verwertungsentgelten ist vom Auftraggeber eine Zahlung an den Auftragnehmer zu leisten.

(3) Der Auftragnehmer hat bei der Kalkulation seiner Entgelte im Fall der Nutzung von Straßen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen bzw. zu diesem Zeitpunkt bereits allgemein bekannten Gebührensätze gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) berücksichtigt.

(4) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Erlöse sind als Netto-Betrag gemäß Angebot auszuführen. Es sind jedoch in jedem Fall die jeweils gültigen rechtlichen Umsatzsteuerregelungen anzuwenden.

§ 8

Zahlung/Rechnungslegung

(1) Der Auftragnehmer hat die Rechnungen monatlich in einfacher Ausfertigung auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen und für jede Einzelleistung getrennt zu stellen.

(2) Die prüffähigen Rechnungen (inkl. Rechnungsbelege, Wiegebelege/-nachweise und aller weiteren abrechnungsrelevanten Unterlagen) sind vom Auftraggeber innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnungen und der Wiegebelege zu begleichen.

(3) Gutschriften für anfallende Vergütungen sind gesondert auszustellen und bis zum 15. des Folgemonats an den Auftraggeber zu überweisen.

(4) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung bzw. Gutschriften berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge.

(5) Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt bzw. die zu zahlende Vergütung berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

(6) Auf Wunsch des Auftraggebers ist die Rechnung in elektronischer Form zu übermitteln.

§ 9

Entgeltanpassung

(1) Zum 01.01.2028 können die vereinbarten Entgelte für die Übernahme- und Verwertungslogistik gemäß der nachstehenden Entgeltanpassungsformel angepasst werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 bis 3 erfüllt sind:

$$\text{Entgelt}_{\text{neu}} = \text{Entgelt}_{\text{alt}} \times ((0,30 \times P_{\text{neu}}/P_{\text{alt}}) + (0,25 \times D_{\text{neu}}/D_{\text{alt}}) + (0,15 \times L_{\text{neu}}/L_{\text{alt}}) + 0,30)$$

Kurzlegende*:

P = Personalkosten

D = Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher

L = LKW mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung

Info: Der Fixkostenanteil beträgt 0,30 (nicht anpassbar).

*** Einzelheiten zu den Kostengruppen sind im folgenden Abs. 2 ausführlich erläutert.**

(2) Grundlage für die Anpassung des jeweiligen Entgeltes nach Abs. 1 ist die prozentuale Differenz zwischen den Indizes vom Juni des laufenden Jahres („neu“) und den Indizes vom Juni des Jahres, in dem die letzte Entgeltanpassung vertragsgemäß beantragt und durchgeführt wurde („alt“), bzw. mit den Indizes vom Juli 2026 für die erstmalige Entgeltanpassung.

Eine Entgeltanpassung kann nur dann durchgeführt werden, sofern die Änderung seit der letzten Anpassung bzw. vor der ersten Anpassung (seit Vertragsschluss) ohne Aufrundung $\geq 1 \%$ beträgt. Die Anpassung des Entgeltes für das nächste Kalenderjahr ist beim Vertragspartner bis zum 31. August des laufenden Jahres schriftlich mit prüffähigen Berechnungsgrundlagen geltend zu machen. Das neue Entgelt gilt ab Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr der schriftlichen und fristgerechten Antragstellung der Entgeltänderung folgt.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe P ist der Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Wirtschaftszweig WZ08-38-01 „Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 62231-0001. Mit dem Index sind zudem alle Sonderzahlungen, insbesondere Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen und Gewinnbeteiligungen sowie Nachzahlungen, z. B. aufgrund von Tarifierhöhungen, die sich auf Zeiträume außerhalb des laufenden Kalenderjahres beziehen, ausgeglichen. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juli 2026.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe D ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (derzeit) lfd. Nr. GP19-1920260052 (ausgewählte 9-Steller) „Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 61241-0004. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juli 2026.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe L ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (derzeit) lfd. Nr. GP19-2910411001 (ausgewählte 9-Steller) „Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 61241-0004. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juli 2026.

Bei der Ermittlung des neuen Entgeltes anhand der Entgeltanpassungsformel gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Das neue Entgelt wird für das Endergebnis centgenau (bis auf zwei Nachkommastellen) ermittelt. Bei Zwischenergebnissen wird nicht gerundet.

(3) Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Entgeltanpassungsformel nach Abs. 1 genehmigungsfrei ist.

(4) Sollten nach Ablauf der Angebotsfrist gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, welche die Leistungen dieses Vertrages zum Gegenstand haben, kann jeder Vertragspartner Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der festgelegten Entgelte (gem. § 7) verlangen. Mit dem Verlangen hat der die Entgeltanpassung verlangende Vertragspartner darzulegen, zu welchen Mehrkosten oder Kosteneinsparungen die Rechtsänderung bei den Leistungen für den Auftraggeber nach diesem Vertrag führen. Die Einführung, Änderung oder Abschaffung von Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbebeertragssteuer, sowie die CO₂-Steuer auf Kraftstoffe gem. BEHG/TEHG berechtigen jeweils zu keiner Entgeltanpassung. Ebenso berechtigt die bereits bekannte Straßenmaut nach BFStrMG gemäß § 7 Abs. 3 zu keiner Entgeltanpassung.

(5) Die Kalkulation des Auftragnehmers wird Anlage zu diesem Vertrag. Sie bildet die Kalkulationsbasis bei künftigen Leistungsänderungen während der Vertragslaufzeit, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Widersprüche in der Kalkulation gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(6) Bei einer Entgeltanpassung gemäß Abs. 4 und 5 sind die Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten.

(7) Auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Schadensminimierung wird hingewiesen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, frei.
- (2) Der Auftraggeber ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderliche/-n Versicherung/-en für Personen- und Sachschäden abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat den Fortbestand der Versicherung/-en auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.
- (4) Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden muss mindestens 2,0 Mio. EUR je Schadensfall betragen sowie für mindestens zwei Schadensfälle pro Jahr Gültigkeit haben. Diese Deckungssumme wird der Auftragnehmer auch bei eventuell eingeschalteten Unterauftragnehmern/Erfüllungsgehilfen verlangen. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Der Auftraggeber kann Zahlungen im Sinne von § 7 f. vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- (5) Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

§ 11

Sicherheiten

- (1) Für die im Folgenden vereinbarten Sicherheiten gelten die §§ 232 bis 240 BGB entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Sicherheiten dienen dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen und die Gewährleistung, einschließ-

lich eventueller Schadenersatzansprüche bei Rücktritt, Nichterfüllung oder Beendigung des Vertrages, sicherzustellen.

(2) Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages (= Zuschlagserteilung) eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft (Bankbürgschaft) in Höhe von 50.000 EUR (**Los 1**) sowie jeweils 30.000 EUR (**Lose 2 bis 4**) vorzulegen.

(3) Die Bürgschaft (Bankbürgschaft) ist von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, zu stellen.

(4) Die Bürgschaftsurkunde enthält folgende Erklärungen des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770 f. BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde bzw. mit Erlöschen der Hauptforderung (§ 767 BGB).
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.“

Die Bürgschaft muss die ausdrückliche Vereinbarung des Gerichtsstandes gemäß § 22 Abs. 3 für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung enthalten.

(5) Nimmt der Auftraggeber die Bürgschaft während der Dauer des Vertragsverhältnisses berechtigterweise in Anspruch, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bürgschaft auf Verlangen des Auftraggebers wieder in voller Höhe vorzulegen.

(6) Die Urkunde über die Bürgschaft wird nach Beendigung des Vertrages zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt und etwaig erhobene berechnete Ansprüche auf Schadenersatz befriedigt hat.

§ 12

Vertragsstrafen

(1) Für die im Folgenden vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.

(2) Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Erfüllt der Auftragnehmer die nachfolgend bezeichneten Pflichten aus dem Vertrag schuldhaft nicht ordnungsgemäß oder erfüllt er sie nicht, so hat der Auftraggeber nach einmaliger schriftlicher Abmahnung neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 EUR je Vorgang bzw. 200 EUR je Tag. Vertragsstrafen sind im Falle der nicht ordnungsgemäßen oder der Nichterfüllung insbesondere folgender Nebenpflichten zu entrichten:

300 EUR je Vorgang bei:

- Verletzung der Pflicht zur Duldung der Aufsicht und Kontrolle
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Dokumentation/Verwiegung des übernommenen/verwerteten Altpapiers
- Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Störstoffe/Sortierreste

200 EUR je Tag bei:

- Verletzung der Pflicht zur Schaffung, zum Nachweis sowie zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Versicherungsschutzes und der damit verbundenen Mitteilungspflicht
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Übernahme und Verwertung des Altpapiers
- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Zertifizierung gemäß § 3 Abs. 4
- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Benennung einer bevollmächtigten Person

- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 11
- Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des Auftraggebers oder trotz Untersagung
- Verstoß gegen Vorgaben zur technischen Fahrzeugausstattung (inkl. Abgasnorm)
- Verletzung der in § 2 Abs. 1 bis 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Pflichten

(4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich und unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen wird mit 5 % der Netto-Gesamtauftragssumme (inkl. Verwertungserlöse) festgelegt. Vertragsstrafen können vom Auftraggeber von dem zu zahlenden Entgelt in Abzug gebracht werden.

(5) Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe durch das Vertragsstrafenverfahren unberührt.

§ 13

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

(1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Einflussphäre liegt, wie z. B. Krieg, Natur- oder Brandkatastrophen sowie Streik und rechtlich zulässige Aussperrungen etc. an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Schutz-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Die Vertragspartner haben einander über Fälle höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist zulässig. Der Auftragnehmer hat spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Einsatz die Unterbeauftragung unter Benennung des Unterauftragnehmers schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB beim Unterauftragnehmer (gemäß den Anforderungen des Vergabeverfahrens von September 2026) beizufügen. Der Auftraggeber kann einen Unterauftragnehmer bei mangelnder Leistungsfähigkeit oder beim Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrages ablehnen.

(2) Eine Änderung der Unterbeauftragung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Dem Antrag auf Zustimmung zur Änderung der Unterbeauftragung sind die in Abs. 1 genannten Nachweise beizufügen. Die Zustimmung darf von Seiten des Auftraggebers nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine nicht ausreichende Leistungsfähigkeit oder das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB.

(3) Für Schäden Dritter, welche die Unterauftragnehmer im Zuge ihrer Leistungserbringung verursachen, haftet der Auftragnehmer.

§ 15

Überwachung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu lassen und notwendige Anordnungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Unterlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 16

Vertragsdauer/Leistungsdauer

- (1) Der Vertrag tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft und endet am 31.12.2027. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr (bis zum 31.12.2028), sofern der Vertrag nicht spätestens neun Monate vor Ende der Vertragslaufzeit vom Auftraggeber schriftlich gekündigt wird (Verlängerungsoption). Die Verlängerungsoption kann für jedes Los einzeln ausgeübt werden.
- (2) Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung nach Maßgabe dieses Vertrages, inklusive aller weiteren damit verbundenen Leistungen, beginnt am 01.01.2027 und endet mit Vertragende.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17

Änderungskündigung

- (1) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder das Abfallwirtschaftskonzept oder die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken und ist deshalb eine Änderung des Leistungsumfanges notwendig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
- (2) Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber eine Anpassung verlangt hat, nicht zustande, ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
- (3) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer frühzeitig auf geplante Änderungen gemäß Abs. 1 hin.

§ 18

Außerordentliche Kündigung

(1) Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) die Frist für die Aufnahme der Übernahme des Altpapiers um mehr als fünf Werktage überschritten wird,
- b) die Frist für die Vorlage der Bürgschaft um mehr als zehn Werktage überschritten wird,
- c) der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise einstellt und der Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,
- d) der Auftragnehmer sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beendet,
- e) der Auftragnehmer den Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- f) der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- g) der Auftragnehmer die in § 2 Abs. 1 bis 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Pflichten verletzt.

(2) Die Kündigung muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber vom Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses Kenntnis erhalten hat, schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger maßgebend.

(3) Wird der Vertrag aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind jegliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.

(4) Hat der Auftragnehmer den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat er die nachgewiesenen Mehrkosten sowie den vom Auftraggeber nachgewiesenen weiteren Schaden, der diesem durch die Kündigung entsteht, zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten, die dem Auftraggeber durch eine erforderliche erneute Vergabe entstehen.

- (5) Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- (6) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 19

Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 20

Informationspflicht

Wird der Auftragnehmer mehrheitsanteilig oder ganz veräußert oder übertragen, so ist der Auftraggeber unter Angabe des geplanten neuen Eigentümers und des Übernahmezeitpunktes schriftlich, möglichst frühzeitig, darüber zu informieren.

§ 21

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der im Vertrag in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige/-n oder unwirksame/-n Bestimmung/-en durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

(2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

§ 22

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei eventuell künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des zustande gekommenen Vertrags und aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

4 Anlagen

- A Informationen zur Übernahmestelle in Bocholt
- B Informationen zur Übernahmestelle in Gescher

A Informationen zur Übernahmestelle in Bocholt

Informationen zur Übernahmestelle sind unter folgender Internetadresse einsehbar:

www.egb-bocholt.de

Es wird dringend eine Ortsbesichtigung (nach vorheriger Absprache) empfohlen. Zur Terminierung einer Ortsbesichtigung wenden Sie sich bitte an Frau Jutta Overkamp, Tel.: 02871 2463-20, E-Mail: jutta.overkamp@esb.bocholt.de.

B Informationen zur Übernahmestelle in Gescher

Die Übernahmestelle in Gescher hat folgende Eckdaten:

Fläche:	300 m ² Lager- und Rangierfläche
Ladehöhe:	8 m
Verladetechnik:	Radlader und/oder Umlade-Bagger
Befahrung:	mit Auflieger möglich

Es wird dringend eine Ortsbesichtigung (nach vorheriger Absprache) empfohlen. Zur Terminierung einer Ortsbesichtigung wenden Sie sich bitte an Frau Monika Abbing, Tel.: 02542 929-151, E-Mail: m.abbing@egw.de.